



**Internationaler Rebveredlerverband
Comité international
des pépiniéristes viticoles**

Geschäftsordnung des Vereins Internationaler Rebveredlerverband (IRV)

Auf Französisch: Comité international des pépiniéristes viticoles (CIP).

Präambel

Gegenstand der vorliegenden Geschäftsordnung ist es, nach Bedarf die Modalitäten für die Umsetzung der Ziele sowie Aufbau, Organisation, Finanzierung und Verfahren gemäß den grundsätzlichen Bestimmungen der Statuten des Internationalen Rebveredlerverbandes (IRV) im Detail zu regeln.

1) Vereinssitz

Sitz des Internationalen Rebveredlerverbandes ist die

Höhere Bundeslehranstalt und
Bundesamt für Wein- und Obstbau
Wiener Straße 74
A-3400 Klosterneuburg

2) Sprachenregelung

Die Vereinssprachen sind Deutsch und Französisch.

Die Generalversammlungen finden in französischer und deutscher Sprache statt. Um die reibungslose sprachliche Verständigung zu ermöglichen, organisiert der Generalsekretär im Auftrag des Vorstands für die Generalversammlung eine Dolmetschung für Französisch - Deutsch und vice versa.

3) Protokollführung

Die Protokollführung bei der Generalversammlung obliegt dem Generalsekretär. Das Protokoll ist den Mitgliedern in beiden Vereinssprachen vorzulegen und wird bei der jeweils nächsten Generalversammlung genehmigt.

4) Abstimmungen in der Generalversammlung sowie Anträge

Wahlen sind mit Ausnahme der des Präsidenten grundsätzlich offen durchzuführen. Der Präsident ist mit Stimmzettel zu wählen. Wünschen jedoch zumindest drei Delegierte eine geheime Wahl oder Abstimmung, so ist diese von der Generalversammlung durchzuführen.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit Delegiertenkarten. Die Delegiertenkarten werden für die jeweilige Generalversammlung gemeinsam mit der Tagesordnung vom Generalsekretär gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl der Stimmrechte an die von den nationalen Verbänden gemeldeten Delegierten gesandt. Ist ein Delegierter eines nationalen Verbandes an der Teilnahme zur Generalversammlung verhindert, kann er nach Rücksprache mit seiner Organisation sein Stimmrecht an einen anderen Delegierten übertragen.

Anträge und Resolutionen können von der Generalversammlung des IRV in Folge aktueller Erfordernisse formuliert und eingebracht werden. Ebenso kann der Vorstand dies tun. Bringen nationale Verbände eine Resolution oder einen Antrag ein, so ist dieser bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidenten einzubringen um dort diskutiert und beschlossen werden zu können.

Um möglichst rasch auf aktuelle politische und wirtschaftliche Entwicklungen reagieren zu können, wird dem Präsidenten die Möglichkeit eingeräumt, nötigenfalls eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen. Das Schriftstück mit Inhalt und Bedingungen der Beschlussfassung wird den Delegierten per Mail, Fax oder Post zugesandt. Wenn innerhalb einer festgeschriebenen angemessenen Frist seitens des Delegierten kein Widerspruch an den Generalsekretär gemeldet wird, gilt dies als Konsens.

5) Stimmrechte und Mitgliedsbeiträge

Stimmrechte und Mitgliedsbeiträge des Internationalen Rebveredlerverbandes nach Beschluss der Generalversammlung vom 23. Januar 2018 in Martigny (Schweiz):

Anzahl	Mitgliedsverbände	Anzahl der Stimmen	Einheitsbetrag in €	Mitgliedsbeitrag in € ab 2018
1	Frankreich	7	800,--	5.600,--
2	Italien	3	800,--	2.400,--
		3	800,--	2.400,--
3	Spanien	4	800,--	3.200,--
4	Deutschland	2	800,--	1.600,--
5	Österreich	2	800,--	1.600,--
6	Ungarn	2	800,--	1.600,--
7	Portugal	1	800,--	800,--
8	Schweiz	1	800,--	800,--
9	Luxemburg	1	350,--	350,--
Summe		26		20.350,--